

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet, einschließlich der Sonnabends erscheinenden „Sachverständigen Beilage“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf., Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. Einundvierzigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen u. kostet die dreigespaltene Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf., geringster Inseratendruck 25 Pf.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die in Nr. 238 der „Bautzner Nachrichten“ befindliche Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 11. d. Mon., Vorbeugungsmaßregeln gegen die Cholera betr., werden die Herren Ortsvorsteher und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks hiermit noch besonders angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die in dieser Verordnung unter Nr. 1 bis mit 6 verzeichneten, nachstehend sub 3 nochmals aufgeführten Maßregeln auf das Sorgfältigste zur Ausführung gelangen.

Namentlich der Reinhaltung der Straßen und Plätze, sowie der Desinfection der Aborte, insbesondere derjenigen, welche, wie in den Schankwirtschaften zum öffentlichen Gebrauch von einer größeren Zahl Menschen benutzt werden, ist schon jetzt ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Erscheint auch das Inland bis jetzt noch nicht direkt bedroht, so kann im öffentlichen Interesse doch nicht zeitig genug dafür gesorgt werden, daß thunlichst Alles beseitigt werde, was der Entwidlung der Seuche irgendwie Vorschub zu leisten geeignet sein könnte. Es sind daher auch Seiten der Ortspolizeibehörden alle Diejenigen anher zur Anzeige zu bringen, welche den oben gedachten oder sonst in dieser Beziehung erlassenen Maßregeln entgegenhandeln.

Derartige Zuwiderhandlungen aber werden, insoweit nicht Bestrafung gemäß § 327 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs einzutreten hat, mit Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 13. October 1886.
von Vogberg.

Dstb.

- 1) Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln ist sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Waaren, als der Verkaufsstellen und der zur Verwendung kommenden Gefäße einer sorgfältigen und strengen Beaufsichtigung zu unterstellen. Namentlich ist dem Feilbieten und dem Verkaufe unreifen Obstes mit Nachdruck entgegenzutreten.
- 2) Straßen und Plätze sind von faulenden und säulnißfähigen Substanzen rein zu halten. Verunreinigte Wasserläufe, Gräben, Kanäle etc. sind zu reinigen.
- 3) Es ist für reines Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen. Brunnen mit gesundheitsgefährlichen oder auch nur solcher Gefährlichkeit verdächtigem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Orte, an welchen Wasser zum Trinken oder Hausgebrauch entnommen wird und der Umgebung solcher Stellen durch Abfälle aus Haushaltungen und Ställen ist zu verhindern.
- 4) Es ist für rasche Abführung der Schmutz- und Planschwässer aus den Häusern und aus deren Nachbarschaft zu sorgen. Die Einleitung solcher Wässer in Senkgruben, die an Wohngebäuden anliegen, muß, wo immer die Füglichkeit dazu geboten ist, vermieden und abgestellt werden. Die Entwässerungsanlagen sind öfter, womöglich durch Ausspülung mit Wasser zu reinigen.
- 5) Abortgruben und Düngegräben sind öfter und rechtzeitig zu entleeren. Die Abortgruben und Pissloirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern und Restaurationen, dem öffentlichen Verkehre zugänglich sind, ingleichen in Schulen, Herbergen, Logis- und Kofthäusern, Waffenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und dergleichen müssen öfters gehörig desinficirt werden.
- 6) Düngegräben auf den Höfen sind derartig zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Nachdem der unterzeichnete Stadtrath unter Zustimmung der Stadtverordneten allhier beschlossen hat, den Zinsfuß für alle Einlagen bei hiesiger Sparcasse vom 1. Januar 1887 an von Drei und ein Drittel auf Drei vom Hundert jährlich herabzusetzen und der wegen deshalb sich notwendig machender Abänderung des Absatzes 1 des § 9 der Sparcassenordnung der Stadt Bischofswerda vom 17. April 1849 aufgestellte Nachtrag zu letzterer vom 19. August dieses Jahres von dem königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden ist, wird solches hierdurch in Gemäßheit § 23 der genannten Sparcassenordnung öffentlich bekannt gemacht.
Bischofswerda, am 15. October 1886.

Der Stadtrath daselbst.
Robert Einz,
Bürgermeister.

Alle Diejenigen, welche sich mit der Abführung von Erhebungsgeldern für Scheitholz, Städte, Reihig, Rauhholz, sowie anderer Forstproducte zur hiesigen Kammerei noch in Rückstand befinden, werden hierdurch aufgefordert, nunmehr ungehäumt und spätestens bis zum 25. d. Mts. Zahlung zu leisten, widrigenfalls sie sofortige Klagenstellung zu gewärtigen haben.
Stadtrath Bischofswerda, den 8. October 1886.

Einz.

Die Liste der bei den diesjährigen Stadtverordneten-Ergänzungswahlen stimmberechtigten und wählbaren Bürger hiesiger Stadt liegt vom 20. dts. Mts. bis mit 3. November d. J. in den geordneten Expeditionsstunden in hiesiger Rathsexpedition zur Einsichtnahme aus und steht es jedem Betheiligten frei, bis zum 27. October d. J. Nachmittags 6 Uhr Einspruch gegen dieselbe zu erheben.
Stadtrath Bischofswerda, den 15. October 1886.

Einz.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Carl Adolf Ebert in Bischofswerda ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 8. November 1886, Vormittags 10 Uhr,

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Bischofswerda, den 12. October 1886.

Schaffrath,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichtes

Auf dem die Firma Geinß & Gamsch in Bischofswerda betreffenden Folium 147 des hiesigen Handelsregisters ist am 12. October d. J. das Ausscheiden des bisherigen Mitinhabers der Firma: Herrn Friedrich Louis Geinß verlaublich worden.
Bischofswerda, am 12. October 1886.

Königliches Amtsgericht.
Richter.

Dienstag, den 19. October 1886, 3 Uhr Nachmittags,

Versteigerung einer Drehmaschine mit Zubehör in dem am Viehlehdenwege hier gelegenen Stadigute.
Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 15. October 1886.
Appell. Ver. Voll.